

Bescheinigung

über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung

STAATS- UND GEMEINDESTEUER
DIREKTE BUNDESSTEUER

2016

Firmenbezeichnung und Adresse:

Kantonale Steuerverwaltung

Name/Vorname	Wohnort	Bezüge 2016 (gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises)
		Betrag in Franken
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Wir erklären ausdrücklich, dass im vorstehenden Verzeichnis sämtliche Personen aufgeführt sind, die im Jahre 2016 Mitglieder unserer Verwaltung/unsere Aufsichtsstelle/unsere Vorstandes waren.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift

Beilagen: Expl. Lohnausweise, Form. 11

Erläuterungen

zur Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung

Kanton

Gemeinde

Register-Nr.

2016

Juristische Personen sind nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen einzureichen.

Gestützt auf diese Bestimmung ist **für jedes Mitglied** der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder des Vorstandes, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, ein Lohnausweis (Formular 11) auszustellen. Dabei gilt die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (www.steuerkonferenz.ch). Der steuerpflichtigen Person ist nach Artikel 129 Absatz 2 DBG ein Doppel des Lohnausweises zuzustellen.

War ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig Angestellte/r der Firma (z.B. Direktor/in oder Geschäftsführer/in), sind sämtliche Bezüge aus beiden Funktionen auf

einem Lohnausweis aufzuführen. Bei der Bescheinigung von Tantiemen ist das Kalenderjahr massgebend, in dem die Vergütungen beschlossen und ausgerichtet oder gutgeschrieben wurden. Zusätzlich ist das vorliegende Formular 12 auszufüllen und unterzeichnet bis zum

der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Bescheinigungen, die Personen mit Wohnsitz in andern Kantonen betreffen, werden an die zuständige kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet.

Ort und Datum